

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung des Regelstundensatzes
und des Höchstbetrages für Ersatz von Verdienstaufall
der beruflich selbständigen Angehörigen der Feuerwehr
vom .02.2016**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelstundensatz und Höchstbetrag

- (1) Der an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr zu zahlende Regelstundensatz gemäß § 21 Absatz (Abs.) 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung wird auf 20,45 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag gemäß § 21 Abs. 3 BHKG wird auf 40,90 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für Ersatz von Verdienstaufall der beruflich selbständigen Angehörigen der Feuerwehr vom 31.03.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .02.2016

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.